

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1962	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7125	8. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Schornsteinfegerwesen; hier: Nachprüfung der Kehrbezirke	428
71341	7. 2. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Topographische Karte 1 : 100 000	428
764	25. 1. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen; hier: Zulassung des sog. Abschlagsverfahrens	428
8300	13. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 27. 6. 1960 (BGBl. I, S. 453); hier: Anwendung des § 60a BVG	428
8300	13. 2. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes vom 27. 6. 1960 (BGBl. I, S. 453); hier: Auslegung des § 62 Abs. 3 BVG	429

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten Personalveränderungen	429

I.

7125

**Schornsteinfegerwesen;
hier: Nachprüfung der Kehrbezirke**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1962 — II/D 3 — 52—00 — 8/62

Nach § 40 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 28. 7. 1937 (RGBl. I S. 831) haben die Aufsichtsbehörden mindestens einmal jährlich in die Buchführung der Bezirksschornsteinfegermeister Einsicht zu nehmen und sich von der ordnungsmäßigen Führung der Kehrbücher durch Stichproben zu überzeugen. Bei dieser alljährlich vorgeschriebenen Prüfung der Kehrbücher kommt es für die Aufsichtsbehörden vor allem darauf an, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die nach der Kehrordnung vorgeschriebenen kehrpflichtigen Arbeiten einschließlich Feuerstättenschau in jedem Kehrbezirk in vollem Umfang und fristgemäß durchgeführt, die Kehrgebühren richtig berechnet und die Einnahmen hieraus in voller Höhe in die Kehrbücher eingetragen sind. Sofern in Einzelfällen aus Stichproben allein diese Gewißheit nicht gewonnen werden kann, wird eine Prüfung des gesamten Inhalts der Kehrbücher nicht zu umgehen sein. Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die angespannten Arbeitsmarktverhältnisse, aus denen sich eine Gefährdung der ordnungsmäßigen Durchführung der Kehrarbeiten ergeben haben könnte, erforderlich, daß im Zusammenhang mit der Prüfung der Kehrbücher ergänzend festgestellt wird, ob der Kräftebedarf der Kehrbezirke an ständigen Gesellen und Aushilfskräften während des ganzen Jahres gesichert und die Durchführung der kehrpflichtigen Arbeiten unter Berücksichtigung der praktischen Mitarbeit der Kehrbezirkseinhaber auch insoweit gewährleistet war.

Da das Ergebnis der Nachprüfung der Kehrbücher und die Feststellungen über eine ausreichende Versorgung der Kehrbezirke mit Arbeitskräften für die Wahrnehmung der nach den Bestimmungen der VOSch den höheren Verwaltungsbehörden obliegenden Aufgaben von besonderer Bedeutung ist, haben die Aufsichtsbehörden den Regierungspräsidenten hierüber jeweils spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmals bis zum 1. April 1962, zu berichten. Dem Bericht ist eine namentliche Aufstellung über die in den einzelnen Kehrbezirken im abgelaufenen Kalenderjahr erzielten Einnahmen aus Kehrgebühren für kehrpflichtige Arbeiten beizufügen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBl. NW. 1962 S. 428.

71341

Topographische Karte 1 : 100 000

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 7. 2. 1962 — II C 2 — 62.10

Das im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom Bayer. Landesvermessungsamt im Zusammenwirken mit den übrigen Landesvermessungsämtern bearbeitete „Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 100 000“ wird hiermit für das Land Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt.

Druckstücke können vom Bayer. Landesvermessungsamt, München, Alexandrastraße 4, bezogen werden.

— MBl. NW. 1962 S. 428.

764

Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen

hier: Zulassung des sog. Abschlagsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand u. Verkehr v. 25. 1. 1962 — II A 2 183 — 44 — 6/62

Die mit dem Bezugserlaß in Aussicht gestellte Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise anstelle oder neben

der bisherigen Ermittlung der „angemessenen Herstellungskosten“ im Sinne der Beleihungsgrundsätze mit Hilfe des Baukostenindex eine andere Berechnungsmethode gewählt werden könne, ist inzwischen abgeschlossen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Sparkassen anstelle des Indexverfahrens das sog. Abschlagsverfahren mit der Maßgabe anwenden, daß von den ermittelten angemessenen Herstellungskosten unter Ausschaltung der besonderen persönlichen und zeitbedingten Aufwendungen ein Abschlag von mindestens 25 % zu machen ist. Daneben ist wie bisher die Beleihung unter Zugrundelegung eines Baukostenindex von 300 % (1913 = 100 %) zulässig.

Der Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Bezug: Mein Erl. v. 24. 7. 1961 n. v. — II A 2 183 — 44

An den Regierungspräsidenten (als Sparkassenaufsichtsbehörde) in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 428.

8300

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes
(BVG) vom 27. 6. 1960 (BGBl. I, S. 453);
hier: Anwendung des § 60 a BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1962 — II B 2 — 4243.1 (11/62)

1. Nach § 60 a Abs. 2 BVG gilt als Überzahlung der Betrag, der im Feststellungszeitraum von 12 Monaten 60 DM übersteigt, sofern die endgültig festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Ausgleichsrente ist. § 60 a Abs. 2 BVG ist somit auch dann anzuwenden, wenn ein für kürzere Zeit bezogenes Einkommen so hoch ist, daß die Zahlung einer Ausgleichsrente für den gesamten Feststellungszeitraum ausgeschlossen wird. Dagegen kommt die Vergünstigung des § 60 a Abs. 2 BVG nicht in den Fällen des § 60 a Abs. 1 letzter Satz BVG in Betracht (vgl. RdErl. v. 21. 7. 1961 — (SMBL. 8300)).
2. § 60 a Abs. 2 BVG ist auch dann zu berücksichtigen, wenn durch unrichtige Angaben der Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse Versorgungsbezüge überzahlt werden. Liegen jedoch die Voraussetzungen zur Erteilung eines Bescheides nach § 42 VfG — insbesondere nach Absatz 1 Nr. 3 — vor, ist über die Festsetzung der vorläufigen Ausgleichsrente und der vorläufigen anderen vom Einkommen abhängigen Bezüge neu zu entscheiden. Insoweit wirkt sich § 60 a Abs. 2 BVG bei einer Überzahlung nicht aus.
3. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 3 BVG richtet sich der vorläufig zu zahlende Betrag **im allgemeinen** nach den bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen. Daher bestehen keine Bedenken, bei der Bescheiderteilung bekannte, sich aber erst später auswirkende Änderungen zu berücksichtigen (vgl. auch Nr. 4 d. RdErl. v. 30. 12. 1960 (SMBL. 8300)).
4. Wird nur für einen Monat oder 2 Monate innerhalb eines Feststellungszeitraumes ein so hohes Einkommen erzielt, das die Zahlung einer Ausgleichsrente ausschließt, besteht keine Möglichkeit, aus diesem Grunde den Feststellungszeitraum abzukürzen. Das gesamte Einkommen muß auf den Feststellungszeitraum umgelegt werden. Hinsichtlich der Vergünstigungen des § 60 a Abs. 2 BVG verweise ich auf Nr. 1 dieses Runderlasses.

Bezug: RdErl. v. 30. 12. 1960 u. 21. 7. 1961 (SMBL. 8300).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 428.

8300

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes
vom 27. 6. 1960 (BGBl I, S. 453);
hier: Auslegung des § 62 Abs. 3 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 2. 1962 —
II B 2 — 4244 (10:62)

Nach § 62 Abs. 3 BVG wird bei Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse die Bindung eines Bescheides, mit dem vom Einkommen abhängige Leistungen endgültig festgestellt worden sind, durchbrochen. Der Versorgungsberechtigte wird also rechtlich so gestellt, als wenn die ursprünglich für den betreffenden, inzwischen abgeschlossenen Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Leistung noch weiterläuft. (VV Nr. 8 zu § 62 BVG). Hieraus ergibt sich die rechtliche Folgerung, daß die Vorschrift des § 60 a Abs. 1 letzter Satz BVG auch in den Fällen des § 62 Abs. 3 BVG zu beachten ist. Für den Zeitraum, für den im Hinblick auf § 60 a Abs. 1 letzter Satz BVG von Anfang an eine Ausgleichsrente nicht zusteht, kann die Vergünstigung des § 60 a Abs. 2 BVG nicht gewährt werden. In zahlreichen Fällen wird die Neufeststellung der Ausgleichsrente und der anderen vom Einkommen abhängigen Leistungen wegen der rückwirkenden Gewährung von Rente aus der Sozialversicherung erforderlich sein. In diesen Fällen findet im Hinblick auf § 71 b BVG die Vorschrift des § 60 a Abs. 2 BVG ohnehin keine Anwendung.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 429.

II.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

Personalveränderungen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. G. Müller zum Regierungsdirektor; Regierungs- und Baurat H. J. Graul zum Oberregierungsbaurat; Regierungsbaurat K. Seelbach zum Oberregierungsbaurat; Regierungsbaurat E. Lippert zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat K. Roehl zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor W. Kölpin zum Regierungsrat; Dipl.-Ing. H. Goffin zum Regierungsbaurat (z. A.); Amtsrat W. Möllers zum Regierungsrat; Amtsrat H. Dirkhoff zum Regierungsrat; Regierungsamtsmann J. Schwanitz zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsbaurat A. Padberg zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Arnberg; Regierungsbaurat M. Seltenreich zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Dortmund; Regierungsbaurat A. Dambieff zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Soest; Regierungsbaurat K. Wiersing zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Detmold; Regierungsrat A. Wernicke zum Oberregierungsbaurat unter gleichzeitiger Versetzung vom Staatshochbauamt für die Universität Köln zum Staatshochbauamt für die Universität Bonn; Regierungsbaurat H. Settegast zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsbaurat a. D. G. Jakob zum Regierungsbaurat unter gleichzeitiger Versetzung vom Staatsneubauamt Verkehrsflughäfen Wahn zur Bezirksregierung Köln; Regierungsbauassessor G. Leibrandt zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Münster; Regierungsbauassessor H. Fieseler zum Regierungsbaurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsbauassessor G. Schmitz-Gielsdorf zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Köln; Regierungs- und Vermessungsrat W. Lange zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Arnberg; Regierungs- und Vermessungsrat H. Mölleck zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Bad Godesberg; Regierungsvermessungsrat F. K. Beckers zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen Bad Godesberg; Regierungsvermessungsrat z. Vv. E. Hanschke zum Regierungs- und Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsvermessungsassessor P. H. Bierwagen zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Arnberg; Regierungs- und Baurat G. Räppel zum Oberregierungs- und -baurat bei der Landesbaubehörde Ruhr in Essen; Regierungsbauassessor K. Gerhards zum Regierungsbaurat bei der Landesbaubehörde Ruhr in Essen; Regierungsrat W. Nickell zum Oberregierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf; Regierungsbaurat (z. A.) Dr. E. Müller zum Regierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsbaurat H. Morgenbrod vom Staatshochbauamt Rheydt zur Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsbaurat W. Huisel von der Bezirksregierung Köln zum Staatshochbauamt Recklinghausen; Oberregierungs- und -vermessungsrat E. Lobner von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Arnberg.

— MBl. NW. 1962 S. 429.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.
